



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern

Basel, 21. März 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 20. März 2012

10.470 Parlamentarische Initiative von Siebenthal: „Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe“
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen und der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates für die Möglichkeit, zum Vorentwurf einer Änderung des Waldgesetzes Stellung nehmen zu können.

Gesetzliche Ausgangslage

Das eidg. Waldgesetz (WaG, SR 921.0) enthält heute den expliziten Grundsatz, dass Rodungen verboten sind (Art. 5 Abs. 1), wobei als Rodung die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt (Art. 4). Ausnahmen sind nur unter sehr restriktiven Bedingungen zulässig, wobei stets die Standortgebundenheit im Wald verlangt wird. Finanzielles Interesse gilt nicht als wichtiger Grund, der für eine Rodungsbewilligung stets vorausgesetzt wird.

Keiner Rodung bedürfen sog. forstliche Bauten und Anlagen, denn diese gelten von Gesetzes wegen als Wald (Art. 2 Abs. 2 lit.b). Diese Bauten hängen mit der Bewirtschaftung des Waldes zusammen und dienen seiner Erhaltung, sind mithin stets auch standortgebunden.

Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative 10.470

Die parlamentarische Initiative möchte im Gesetz gedeckte Holzschnitzzellager im Wald als forstliche Bauten und Anlagen qualifizieren und für solche auf das Kriterium der Standortgebundenheit verzichten. Voraussetzung für ein Bauprojekt im Wald sollen künftig vier Bedingungen sein, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- lokale Bewirtschaftung
- Zweckmässigkeit des Standortes
- bedarfsgerechte Dimensionierung (nicht bezüglich Kunden, sondern bezüglich Holzzuwachs, Energieholzanteil und Trocknungsdauer)
- keine entgegenstehende öffentliche Interessen

Die Haltung des Kantons Basel-Stadt

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung würde bezüglich Bauten und Anlagen im Wald vom "Produktionsmodell" abgerückt und neu das "Produktmodell" installiert. D.h. zonenkonform sollen neu nicht nur diejenigen Bauten und Anlagen sein, die es für die Bewirtschaftung braucht, sondern zonenkonform sind auch Bauten und Anlagen, die es für Verarbeitung und Vertrieb der Produkte bedarf, soweit sich dies weitgehend auf Produkte des eigenen Betriebs beschränkt.

Dies führt einerseits zu einer Wettbewerbsverzerrung, indem die Verarbeitung und der Vertrieb forstwirtschaftlicher Produkte, soweit sie vom eigenen Betrieb sind, nicht mehr in einer Gewerbezone erfolgen muss, sondern im Wald erfolgen darf. Andererseits wird damit der Grundsatz der Trennung der Bauzone von der Nichtbauzone arg strapaziert: Nicht die Bewirtschaftung des Waldes steht im Vordergrund, sondern es geht um die landesweite Förderung des Brennstoffs Holz, und dazu gehört auch, diesen Brennstoff billig, d.h. im Wald, lagern zu können. Auch aus baubewilligungsrechtlicher Sicht besteht die Gefahr, dass mit einer pauschalisierten, stark erleichterten Bewilligungsfähigkeit von gedeckten Energieholzlagern die Trennung von Bauzonen und Nichtbauzone aufgelöst wird und das Waldareal einer zunehmenden "Bebauung" weichen muss. Wirtschaftliche, d.h. fiskalische Interessen dürfen keine massgebliche Rolle bei der Frage der Bewilligungsfähigkeit im Sinn von "Zweckmässigkeit" des Standortes spielen, auch wenn aus energiepolitischer Sicht die Bevorzugung von einheimischem Holz gerechtfertigt sein mag.

Wir lehnen daher die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab und sprechen uns für die bisherige bundesgerichtliche strenge Praxis zur Sicherstellung der Trennung der Bauzone von der Nichtbauzone aus.

Es ist aber auch anzuerkennen, dass in ländlichen Gemeinden oftmals der notwendige Platz in Gewerbezones fehlt, um Holzschnitzellager zu errichten. Es macht unter ökologischen Gesichtspunkten wenig Sinn, die Holzschnitzel aus den umliegenden Wäldern in weit entfernte Gewerbe- und/oder Industriezonen zu transportieren, dort zwischenzulagern und bei Bedarf wieder zurück zur Standortgemeinde zu fahren. Häufig sind die örtlichen Bürgergemeinden die Waldbewirtschafter. Diese verfügen in der Regel hauptsächlich über Grundeigentum innerhalb des Waldareals oder der Landwirtschaftszone. In diesen Fällen rechtfertigt sich durchaus eine Beurteilung des Einzelfalles. Die Frage, ob ein gedecktes Holzschnitzellager in diesen besonderen Fällen bewilligt werden kann oder nicht, kann nach den Regeln für die Erteilung einer Rodungsbewilligung und/oder nach den Grundsätzen des Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) geklärt werden. Insbesondere die Frage nach der Standortbedingtheit muss ohnehin durch eine intensive Abklärung allfälliger Alternativstandorte beurteilt werden. Das Gerichtsurteil der Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kan-

tons Bern vom 14. September 2007 (welches letztlich Anlass zur vorliegenden Gesetzesentwurf gab) und die bundesgerichtliche Rechtsprechung lassen unserer Ansicht nach für solche Einzelfälle immer noch genug Spielraum.

Zusammenfassung und Antrag

Gemäss heutiger Waldgesetzgebung ist es nicht zulässig, Holzschnitzlager im Wald als forstliche Bauten zu deklarieren. Mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung von Art. 13a WaG würde der waldgesetzliche Grundsatz der Standortgebundenheit, der für forstliche Bauten und auch für Rodungen gilt, singular für gedeckte Holzschnitzlager durchbrochen, und dies aus rein kommerziellen Überlegungen, nämlich die Konkurrenzfähigkeit der Holzschnitzel.

Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen: Wir lehnen den Vorschlag zur Änderung des Waldgesetzes ab, wonach gedeckte Energieholzlager für forstliche Bauten und Anlagen erklärt und von der Anforderung der Standortgebundenheit im Wald befreien werden. Die sicher zu begrüßende energiepolitisch motivierte Förderung erneuerbarer Energien hat konzeptionell und auf anderen Wegen zu erfolgen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin